



Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB_Planung)

1 Vertragsgrundlagen

Die Deutsche Lufthansa AG oder ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Konzernunternehmen (im Folgenden: „AG“) schließen mit dem Auftragnehmer (im Folgenden: „AN“) einen Werkvertrag über die Erbringung von Architekten-/ Ingenieurleistungen auf Basis des Auftragschreibens des AG. Bestandteile dieses Werkvertrages sind, in der Reihen- und – im Fall von Widersprüchen – Rangfolge der Aufzählung:

- das Auftragschreiben des AG nebst Anlagen oder, sofern der AG von der Übermittlung eines gesonderten Auftragschreibens absieht, die Bestellung mit Bestellnummer nebst Anlagen;
- die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planungsleistungen des Lufthansa Konzerns (AVB_Planung);
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELC), die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-,

VDS-Vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V.; weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze und Verordnungen sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger;

- den Leitfaden für Fremdfirmen zur Sicherheit der Mitarbeiter bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Lufthansa Group;
- Vorgaben der Luftsicherheit im überlassenen Sicherheitsbereich Frankfurt bzw. Hamburg
- die jeweils einschlägige Flughafenbenutzungsordnung (für Frankfurt Airport jeweils aktueller Stand abrufbar über die Website <http://www.fraport.de>, Flughafen München über <http://www.munich-airport.de>);
- die Vorschriften der HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.) und den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff.), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- das finale Angebot des AN

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen durch den AG nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2 Vertragsschluss

Für den Vertragsschluss gelten die Regeln der §§ 145 ff. BGB. Der Vertrag kommt mit dem Zugang des Auftragschreibens oder, sofern der AG von der Übermittlung eines gesonderten Auftragschreibens absieht, mit dem Bestellschreiben mit Bestellnummer nebst Anlagen zustande (Annahmeerklärung des AG).

Der AN ist verpflichtet den Erhalt des Auftragschreibens bzw. des Bestellschreibens schriftlich zu bestätigen.

3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1

Die Leistungen des AN müssen in jeder Leistungsphase den vereinbarten Vertragsbestandteilen und Vertragsgrundlagen insbesondere den Projektzielen, sowie dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, entsprechen.

Der AN hat alles zu unternehmen, um eine zeit- und kostengerechte Erbringung seiner Leistungen unter Wahrung der vereinbarten Qualität sicherzustellen.

Dabei haben sich künstlerische, schöpferische und sonstige gestalterische Ambitionen der zwingenden Kostenobergrenze und bedarfsgerechten Gestaltung unterzuordnen.

Zur Erreichung dieser Ziele verpflichtet sich der AN jederzeit zur Kooperation, wobei er insbesondere den AG unverzüglich schriftlich informiert, sollten die Einhaltung der Vertragsziele durch Projektsteuerer, an der Planung fachlich Beteiligte, Berater, hinzugezogene Sachverständige, Tochtergesellschaften des AG, etc. sowie ausführende Firmen, Behörden, Nachbarn oder sonstige Dritte gefährdet erscheinen.

3.2

Soweit ergänzend und ausfüllend allgemeine Leistungskataloge, insbesondere der HOAI einbezogen werden, wird unterschieden in Grundleistungen sowie Besondere Leistungen. Der AN hat die dort genannten Planungserfolge als Teilerfolge zu erbringen, soweit sie bei Vertragsschluss vereinbart oder nachträglich im Rahmen einer stufenweisen Abrufung beauftragt werden.

3.3

Mit dem Auftragschreiben nicht beauftragte Leistungsphasen oder einzelne Leistungen des dem Auftragschreiben beigefügten Leistungsbilds kann der AG durch gesonderten schriftlichen Abruf jeweils einzeln, also nach Projekt- oder Leistungsphasen, aber auch nach Grund- und Besonderen Leistungen oder Handlungsbereichen, bezogen auf einzelne Teilprojekte, Bauabschnitte, Gebäude, Anlagengruppen oder jeweils Teile davon, im Wege der Vertragserweiterung beauftragen. Der AN hat den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein solcher Abruf weiterer Leistungen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des AN und die Einhaltung der

Projekttermine sichergestellt sind. Der Abruf muss jeweils spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des AN aus der letzten zu dem jeweiligen Bauteil beauftragten Leistung erfolgen; die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Zugang des Hinweises des AN gemäß Satz 2 bei dem AG.

3.4

Über die durch den Vertrag bereits erfolgte Beauftragung hinaus stehen dem AN keinerlei Ansprüche auf Abruf weiterer Leistungen oder Leistungsphasen durch den AG zu. Der AN kann aus der stufenweisen oder optionalen Beauftragung oder Nichtbeauftragung keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Auftragserteilung oder auf Schadensersatz/Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung entsprechender Leistungen.

4 Pflichten des Auftragnehmers

4.1

Die Leistungen des AN müssen in jeder Projektphase den anerkannten Regeln der Technik und technischen Regelwerken, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC), den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) sowie allen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V.; weiterhin

allen TÜV-Vorschriften, allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetzen und Verordnungen sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger entsprechen.

Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf den geschuldeten Leistungserfolg sein können, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren und seine Entscheidung einzuholen.

4.2

Ferner ist der AN verpflichtet, dass die Bauleistungen rechtzeitig und unter Ausschluss vermeidbarer Kosten sowie innerhalb der Baukosten abgeschlossen werden und dieses durch die Kostenfeststellung nachgewiesen wird. Dabei hat der AN das vorgegebene Baubudget zu beachten.

4.3

Um dem AG eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, dem AG regelmäßig (mindestens monatlich jeweils in der ersten Woche des Monats) Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs der Planungsleistungen und der Ausführungsleistungen nebst Erläuterungen nach Vorgaben des AG vorzulegen.

4.4

Leistungsverzeichnisse oder Leistungsbeschreibungen für die ausführenden Unternehmen werden in der Regel auf der Grundlage einer vollständig vorliegenden Ausführungsplanung und einer daraus abgeleiteten belastbaren Mengenermittlung

erstellt. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn der AN den AG im Einzelfall nachweislich über die Vor- und Nachteile dieser Vorgehensweise ausgeklärt und belehrt hat und der AG der Abweichung in Textform zugestimmt hat. Die VOB/C, insbesondere die jeweiligen Abschnitte 0 und 4, sind zu berücksichtigen.

4.5

Der AN hat den AG im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über drohende oder eingetretene Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen, unaufgefordert sowie auch auf entsprechendes Verlangen des AG unverzüglich mindestens in Textform gem. § 126b BGB zu unterrichten und dem AG Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der AN hat den AG ferner unverzüglich mindestens in Textform gem. § 126b BGB darauf hinzuweisen, falls Optimierungs- bzw. Einsparpotenzial bzgl. laufender Betriebskosten besteht. Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sachkunde des AG nicht gemindert.

4.6

Der AN hat dem AG auf Anforderung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft über seine Leistungen zu erteilen. Darüber hinaus informiert der AN den AG im Rahmen von turnusmäßigen Sitzungen im erforderlichen Umfang, mindestens 14-tägig, über den Projektverlauf sowie über den wesentlichen Inhalt seiner Gespräche und Verhandlungen mit Projektbeteiligten. Der AG ist berechtigt, in begründeten Fällen Sondersitzungen zu verlangen. Gespräche mit Behörden führt der

AN nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG.

4.7

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der dem AN übertragenen Leistungen verpflichtet. Demgemäß darf er als Sachwalter des AG keine Interessen Dritter am Projekt Beteteiligter gegenüber dem AG vertreten.

4.8

Hat der AN im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird er den AG hierauf unverzüglich und schriftlich hinweisen. Der AG wird in solchen Fällen schnellstmöglich eine verbindliche Entscheidung nach § 315 BGB (billiges Ermessen) treffen. Angaben und Festlegungen im Vertrag und der in den Anlagen aufgeführten Unterlagen sowie in etwa zukünftig hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen.

4.9

Zur Erbringung seiner eigenen Leistungen hat der AN die notwendigen Auskünfte, Unterlagen und Planungen unverzüglich beim AG oder am Projekt beteiligten Dritten anzufordern, so dass keine Beeinträchtigung des Projektablaufes entsteht und sämtliche Termine sicher eingehalten werden können.

4.10

Auf Anforderung des AN unterrichtet der AG diesen über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte, deren Koordination nicht ohnehin dem AN obliegt, zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen. Der AN ist sodann verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und fristgemäß erbringen können. Der AG kann unter Berücksichtigung billigen Ermessens mitteilen, zu welchen Zeitpunkten er bzw. andere fachlich Beteiligte welche Leistung des AN benötigen. Der AN muss seine jeweils erforderliche Leistung dann zu diesem Zeitpunkt erbringen und dem AG übergeben. Kann der AN die geforderte Leistung nicht zeitgerecht erbringen, hat er begründet schriftlich darzulegen, warum ihm dies nicht möglich ist und demnach warum die Anforderung des AG billigem Ermessen nicht entspricht.

4.11

Der AN legt dem AG seine Planung zur Freigabe der einzelnen Leistungsphase vor. Eine rechtsgeschäftliche Abnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden. Die Erfüllungshaftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Entgegennahme und Freigabe von Arbeitsergebnissen durch den AG nicht eingeschränkt.

4.12

Der AN ist verpflichtet, anderweitige Vertragsverhältnisse, die die Belange seines Auftrages berühren (z. B. Vereinbarungen

mit konkurrierenden Luftverkehrsgesellschaften), vor Vertragsabschluss offen zu legen. Er verpflichtet sich weiterhin, keine vergleichbaren Aufträge von und mit der Lufthansa konkurrierenden Luftverkehrsgesellschaften ohne die ausdrückliche Zustimmung des AG anzunehmen.

4.13

Der AN hat den AG unverzüglich über sämtliche Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen bei der Projektierung, Planung und Errichtung des Bauvorhabens Beteiligte ergeben könnten. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche obliegt jedoch ausschließlich dem AG.

4.14

Soweit bei der Projektierung, Planung und Errichtung des Bauvorhabens Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und den anderen Beteiligten auftreten, ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich mindestens in Textform gem. § 126b BGB anzuzeigen.

4.15

Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen keine rechtlichen Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Der AN verpflichtet sich, dem AG etwaige Hindernisse und Bedenken unverzüglich mindestens in Textform gem. § 126b BGB anzuzeigen.

4.16

Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsetzengesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung und die Bestimmungen des

Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der gesetzlichen Beiträge, einschließlich der einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zu beachten und einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher, des Finanzamts und der Sozialkassen freizustellen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für Ansprüche gemäß § 14 AEntG, § 13 MiLoG und weitere, eine entsprechende Haftung des AG anordnende, gesetzliche oder – falls einschlägig – tarifvertragliche Vorschriften.

4.17

Der AN erklärt, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber den nachfolgenden Behörden und Trägern nachkommt und auf Verlangen dem AG nachfolgende Dokumente vorlegen kann.

- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als drei Monate)
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers, nebst Kopie der Sozialversicherungsausweise und ggf. der Arbeitserlaubnis seiner Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer seiner Erfüllungsgehilfen
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen (nicht älter als drei Monate)
- Unbeglaubigter Handelsregisterauszug (nicht älter als 1 Monat)

Der AN erklärt, dass er auch seine Subplaner zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung verpflichtet wird.

5 Honorar

5.1

Der AN erhält für die von ihm zu erbringenden Leistungen das gemäß Auftragschreiben vereinbarte Honorar. Mit diesem Honorar sind auch alle vor Vertragsabschluss erbrachten Leistungen des AN abgegolten.

5.2

Zu dem vom Honorar umfassten Leistungsumfang des AN gehören auch die auf Veranlassung der an der Genehmigung beteiligten behördlichen Stellen erfolgenden Planungsänderungen oder Planungsergänzungen, soweit diese für den AN bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

6 Leistungsänderungen und -ergänzungen

6.1

Die Parteien sind sich einig, dass der bezweckte Werkerfolg darin besteht, die dargestellten Projektziele und die planerische Fortentwicklung hin zum Entstehenlassen von mangelfreien Bauwerken im Gesamtkontext der technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Vorgaben des AG zu erreichen. Dem AN ist bekannt, dass es auch zu Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs kommen kann, z.B. weil sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung

der Baumaßnahme ändern. Dies vorausgeschickt wird vereinbart, dass der AG nach Maßgabe der §§ 650q, 650b BGB berechtigt ist, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (im Folgenden insgesamt: „Änderungen“) zu begehren.

6.2

Unwesentliche Leistungsänderungen sind honorarneutral zu erbringen. Unterschiedliche Vorschläge und Ausarbeitungen des AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen gehören zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des AN und sind deshalb von vornherein nicht als Änderungen anzusehen.

6.3

Begehrt der AG eine Änderung, hat der AN dem AG unverzüglich ein ordnungsgemäßes, prüfbares und schriftliches Angebot über die Änderung zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen geänderter oder zusätzlicher Leistungen detailliert ausweist. Im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs bedarf es der Vorlage eines Angebots durch den AN nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der AN betriebsinterne Gründe für die Unzumutbarkeit geltend, so trägt er die Beweislast.

6.4

Nach Vorlage des Angebotes werden die Parteien über eine Nachtragsvereinbarung verhandeln. Sollte diese Verhandlung nicht

innen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens erfolgreich abgeschlossen sein, kann der AG die Anordnung einseitig gegenüber dem AN in Textform gem. § 126b BGB erklären. Der AN ist sodann verpflichtet, der Anordnung unverzüglich Folge zu leisten.

Der AN hat gleichwohl eine Anordnung des AG vor Ablauf von 30 Tagen in folgenden Fällen zu befolgen:

- bei Gefahr in Verzug
- bei der Anordnung eines Planungsstopps oder Baustopps
- wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder endgültig gescheitert ist
- wenn das Interesse des AG an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des AN an einer vorher vereinbarten Vergütung eindeutig überwiegt. Dem AN bleibt der Einwand der fehlenden Zumutbarkeit vorbehalten.
- Das überwiegende Interesse des AG an der sofortigen Ausführung ist regelmäßig zu vermuten, wenn der Wert der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung 1 % der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt (Bagatellgrenze) und die insgesamt insoweit angeordneten Leistungen 10 % des ursprünglich vereinbarten Honorars nicht übersteigen. Dem AN

bleibt der Einwand der fehlenden Zumutbarkeit vorbehalten.

Bedarf es nach den vorstehenden Regelungen keiner Verhandlung, kann der AG die Anordnung unmittelbar mit der Zurverfügungstellung der zur Ausführung notwendigen Angaben erteilen. Der AN ist dann verpflichtet, der Anordnung unverzüglich Folge zu leisten.

6.5

Ordnet der AG Änderungen im Sinne vorstehender Regelungen an, so werden die Parteien die Vergütungshöhe möglichst einvernehmlich festlegen. Im Falle einer Einigung auf eine Abrechnung nach Stundenaufwand gelten die vereinbarten Stundensätze. Im Übrigen gilt § 650q Abs. 2 BGB.

6.6

Der AG ist daneben berechtigt, dem AN eine beschleunigte Ausführung seiner geschuldeten Leistungen, eine Verstärkung von Arbeitskräften oder einen Leistungsstopp nach Durchführung der Verhandlung bzw. Entbehrlichkeit der Verhandlung nach vorstehender Regelung anzuordnen, wenn und soweit dies im Einzelfall für den AN zumutbar ist. Der AN kann z. B. eine Anordnung der Auftraggeberin als nicht zumutbar zurückweisen, wenn seine eigenen oder die durch die Subplaner erweiterbaren bzw. bei weiteren Subplanern beschaffbaren Kapazitäten nicht ausreichen, um die geforderte Beschleunigungsmaßnahme durchführen zu können. Der AN hat dies allerdings begründet im Einzelnen darzulegen. Soweit sich daraus vergütungspflichtige Leistungen ergeben, so werden die Parteien die Vergütungshöhe

möglichst einvernehmlich festlegen. Im Falle einer Einigung auf eine Abrechnung nach Stundenaufwand gelten die vereinbarten Stundensätze. Im Übrigen gilt § 650q Abs. 2 BGB.

6.7

In Bezug auf § 650 c Abs. 3 BGB sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Nachträgen, die die Bauzeit betreffen, nur anordnungsbedingte Vergütungen von § 650 c Abs. 3 BGB umfasst sind. Dass zur Grundlage einer Abrechnung nach § 650 c Abs. 3 BGB gestellte Angebot muss so aufgestellt sein, dass der AG den Inhalt erfassen und anhand der vereinbarten Kriterien prüfen kann.

7 Zeithonorar

7.1

Sofern und soweit die Parteien eine Honorierung von Leistungen nach Zeitaufwand schriftlich vereinbaren, erfolgt eine Abrechnung des Honorars auf der Grundlage des vom AN nachzuweisenden Zeitaufwands. Der AN hat in diesem Fall spätestens alle 2 Wochen entsprechende Nachweise beim zuständigen Projektleiter des AG einzureichen. Diese müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- das Datum;
- die Bezeichnung des Projektes;
- die Art der Leistung;
- die Namen der jeweiligen Mitarbeiter und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe;
- den geleisteten Aufwand je Arbeitskraft.

7.2

Eine Gegenzeichnung der Nachweise gilt nicht als Anerkenntnis des AG hinsichtlich der hierin enthaltenen Leistungen. Dem AG bleibt die Prüfung vorbehalten, ob die Leistungen tatsächlich ausgeführt wurden und ob es sich um nach Zeithonorar abzurechnende Leistungen handelt.

8 Personaleinsatz des AN; Abwerbeverbot

8.1

Der AN verpflichtet sich, durchgängig eine solche Mitarbeiterpräsenz sicherzustellen, dass innerhalb der jeweiligen Projektphase eine umfassende und fachkompetente Leistungserbringung und Kommunikation mit dem AG und den Projektbeteiligten möglich ist. Entweder der Projektleiter oder der Projektstellvertreter müssen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in der Lage sein, vor Ort Termine wahrzunehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass sich der Projektleiter und sein Stellvertreter in den Urlaubszeiten sowie in möglichen Krankheitsfällen vertreten. Urlaubszeiten oder Krankheitsfälle sind kein Grund, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nicht zu erbringen oder zu verzögern.

8.2

Beide Vertragspartner verpflichten sich, keinen derzeitigen Mitarbeiter oder eine sonst vertraglich verpflichtete Person des anderen Vertragspartners mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, sofern diese mit Leistungen aus dem Vertrag betraut ist.

9 Projektleiter

9.1

Der jeweilige Projektleiter muss über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. oder gleichwertig) und eine einschlägige, bei vergleichbaren Projekten erworbene Berufspraxis von i.d.R. mind. 5 Jahren verfügen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AG.

9.2

Der benannte Projektleiter auf Seiten des AN ist für die Durchführung der Baumaßnahme für alle Bereiche Ansprechpartner und Koordinator (Projektleitung). Die Projektleitung darf ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht an eine andere Person weitergegeben werden.

9.3

Der AG ist berechtigt, unter Angabe der Gründe jederzeit die Ablösung des Projektleiters zu verlangen, wenn in der Person des Abzulösenden ein wichtiger Grund vorliegt, der eine weitere Zusammenarbeit mit ihm unzumutbar macht. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die Ablösung des betreffenden Mitarbeiters in angemessener Frist vorzunehmen. Ziffer 8.1 gilt entsprechend.

10 Zahlungsbedingungen;

10.1

Der AN ist berechtigt, jeweils als „Teilrechnung“ zu bezeichnende Abschlagsrechnungen zu stellen. Die Bezeichnung als „Teilrechnung“ hat interne buchhalterische Gründe und ändert nichts am rechtlichen Charakter als Abschlagsrechnung i.S.d. § 632a BGB bzw. § 15 Abs. 2 HOAI. In den betreffenden Abschlagsrechnungen sind

die erbrachten Leistungen für den AG prüfbar, d.h. übersichtlich und nachvollziehbar, abzurechnen. Aus den Rechnungen muss hervorgehen, welche Leistungen durch den AN im Zeitpunkt der Rechnungsstellung erbracht wurden. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

10.2

Nach Fertigstellung der Leistungen, Übergabe der Dokumentation sowie Abnahme ist der AN binnen vier Wochen zur Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung berechtigt und verpflichtet. Die Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung gemäß §§ 650q, 650 g Abs. 4 BGB.

10.3

Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den AG nachvollziehbar ist. Insoweit ist der AN mit der Schlussrechnung auch zur Vorlage sämtlicher zur Prüfung der Schlussrechnung erforderlichen Arbeitsergebnisse und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Bereits geleistete Zahlungen sind in der Schlussrechnung unter Ausweis der jeweiligen Leistung, für die diese Zahlungen erbracht worden sind, aufzulisten.

10.4

Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der AG nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhebt.

10.5

Der AN hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an tatsächlich gezogenen Nutzungen herauszugeben. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

11 Vertragsstrafe

Die Parteien haben für die Leistungserbringung verbindliche Fristen (Vertragsfristen) vereinbart. Diese Fristen sind dem Auftragschreiben zu entnehmen und für die Vertragsstrafe wegen schuldhafter Überschreitung des Fertigstellungstermins oder einzelner Zwischentermine maßgeblich.

11.1 Vertragsstrafe Fertigstellungstermin

Gerät der AN mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Überschreitung des Fertigstellungstermins 0,1 % Vertragsstrafe zu zahlen. Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % ist dabei zunächst die von der AG geprüfte Schlussabrechnungssumme ohne Umsatzsteuer. Einigen sich die Parteien auf eine hiervon abweichende Schlussabrechnungssumme oder wird eine hiervon abweichende Schlussabrechnungssumme rechtskräftig festgestellt, ist diese maßgeblich.

Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % der insoweit maßgeblichen Schlussabrechnungssumme ohne Umsatzsteuer begrenzt.

11.2 Vertragsstrafe Zwischentermine

Wenn die Parteien einen Zwischentermin oder mehrere Zwischentermine vereinbart haben, werden zur Terminabsicherung folgende Festlegungen getroffen:

Gerät der AN mit einem oder mit mehreren vereinbarten Zwischenterminen in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Überschreitung eines Zwischentermins 0,1 % des Vergütungsanspruchs ohne Umsatzsteuer für die Teilleistungen, die bis zu dem jeweiligen Zwischentermin geschuldet sind, zu zahlen. Die Vertragsstrafe für die verschuldete Überschreitung eines Zwischentermins wird auf insgesamt maximal 5 % des Vergütungsanteils ohne Umsatzsteuer für die Teilleistungen, die bis zu dem jeweiligen Zwischentermin geschuldet waren, begrenzt.

Wegen Überschreitungen von Zwischenterminen bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der AN dennoch den vereinbarten Fertigstellungstermin einhält und die Überschreitung der Zwischentermine beim AG nicht zu einem Schaden geführt hat.

11.3 Keine Kumulierung

Eine Kumulierung einzelner Vertragsstrafen findet nicht statt. Sofern mehrere Vertragstermine (Fertigstellungstermin, ein oder mehrere Zwischentermine) schuldhaft überschritten werden, wird eine auf einen oder auf mehrere vorangehende Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafe auf eine nachfolgend verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Die Vertragsstrafe wird daher insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Schlussabrechnungssumme gemäß Ziffer

11.1 ohne Umsatzsteuer sowie auf insgesamt maximal 0,1 % der Schlussabrechnungssumme gemäß Ziffer 11.1 ohne Umsatzsteuer pro Werktag.

11.4 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin wegen der schuldhaft verursachten Überschreitung des Fertigstellungstermins und eines oder mehrerer Zwischentermine bleiben neben der Vertragsstrafe vorbehalten. Eine angefallene Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

11.5 Änderung von Vertragsterminen nach Vertragsabschluss

Sofern sich Vertragstermine verschieben - ohne dass damit eine durchgreifende Neuordnung des Bauablaufs oder des gesamten Terminplans verbunden ist, etwa aufgrund von Behinderungen oder Unterbrechungen oder weil die Vertragsparteien einvernehmlich einen oder mehrere neue Vertragstermine festlegen, gelten die vorstehenden Vertragsstrafenregelungen auch für einen neuen Fertigstellungstermin und für einen oder mehrere neue Zwischentermine, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien bedarf.

11.6 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe braucht nicht bereits bei der Abnahme vorbehalten zu werden. Sie kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden

12 Einsatz von Subplanern

12.1

Der AN ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die Leistungen mit eigenen Mitarbeitern im eigenen Büro zu erbringen. Er ist lediglich nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte (Subplaner) zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen:

Der Einsatz eines Subplaners bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Demgemäß ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich mitzuteilen, welches Büro er mit welchen Leistungen als Subplaner zu beauftragen beabsichtigt.

12.2

Stellt der AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses Gründe fest, die es wenig wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Subplaner die Vertragspflichten verlässlich erfüllen wird, kann er vom AN verlangen, dass dieser den Subplaner austauscht.

12.3

Soweit der AN Subplaner beauftragt oder beauftragt hat, tritt er bereits jetzt seine Erfüllung- und Mängelhaftungsansprüche gegen diese Subplaner an den AG ab, welcher die Abtretung annimmt. Der AN bleibt jedoch solange berechtigt, seine Erfüllung- und Mängelhaftungsansprüche gegen den Nachunternehmer in eigenem Namen geltend zu machen, bis der AG diese Ansprüche an sich zieht.

12.4

In den Verträgen mit den Subplanern hat der AN Vereinbarungen vorzusehen, dass

eine weitere Untervergabe nur mit Einwilligung des AG zulässig ist.

13 Abnahme der Leistungen des Aufnehmers

13.1

Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des AN findet eine förmliche rechtsgeschäftliche Abnahme statt. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Teilabnahmen ausgeschlossen. Sofern dem AN neben anderen Leistungen die Leistungsphase 9 beauftragt wurde, kann der AN eine Teilabnahme nach Abschluss der Leistungsphase 8 verlangen.

13.2

Der AN hat die abnahmereife Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Der AN ist nicht berechtigt, die Abnahme zu beantragen, bevor er dem AG nicht alle Unterlagen, die notwendig sind, um die Leistungen des AN abschließend beurteilen zu können, übergeben hat. In der Regel umfasst dies die Übergabe der aktuellen und vollständigen Bestands- und Revisionspläne aller baulichen und technischen Anlagen sowie alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen oder entsprechenden Stellen für die Anlagen, die einer Abnahme bedürfen, sowie anderweitige Unterlagen wie beispielsweise Betriebsanleitungen, Schaltpläne, Messprotokolle und Bestandszeichnungen.

13.3

Über die Abnahme wird von beiden Vertragspartnern gemeinsam ein Abnahme-

protokoll gefertigt, in das die Feststellungen und Erklärungen der Vertragspartner aufgenommen werden.

14 Regelungen für Abrechnung

Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes geregelt haben, kann der AG wählen, ob die Abrechnung über PDF-Verfahren oder über Papierrechnung erfolgt. Ergänzend gelten die Regelungen des Lieferantenhandbuchs (<http://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten>).

Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere muss dieser für den AG prüfbar sein. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungsdaten hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen.

Die Rechnungsdaten müssen als Bezug die Projektbezeichnung, die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Die Rechnungspositionsdaten müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern enthalten.

Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des AG enthalten sein und die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Für den Fall der Nichtberücksichtigung behält sich der AG das Recht vor, die Rechnung zurückzuweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt

grundsätzlich nach Leistungserbringung. Im Falle einer abrechenbaren Teilleistung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten (Abschlagsrechnung). Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.

15 Rechtsnachfolge; Vertrag zugunsten Dritter

15.1

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der AG berechtigt ist, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an ein verbundenes Unternehmen, ein Joint-Venture, eine Beteiligungsgesellschaft oder eine die Projektierung, Planung und Errichtung des Bauvorhabens finanzierende Gesellschaft abzutreten. Der AN stimmt dieser Abtretung hiermit bereits jetzt zu. Sie wird zum Stichtag des Zugangs der Mitteilung des AG an den AN über die erfolgte Abtretung wirksam.

15.2

Dieser Vertrag begründet für die mit dem AG verbundenen Unternehmen, die in die Auftragsabwicklung bekanntermaßen einbezogen sind, auch eigene Rechte gegenüber dem AN (Vertrag zugunsten Dritter). Sie können insbesondere Leistungen des AN nach Maßgabe dieses Vertrages und zu den dort geregelten Konditionen zusätzlich anordnen.

16 Ansprüche wegen Mängeln; Haftung; Verjährung

16.1

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16.2

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.

16.3

Findet eine Teilabnahme statt, so beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Teilabnahme zu laufen.

Wenn bei stufenweiser Beauftragung eine Teilabnahme durchgeführt wird, so beginnt grundsätzlich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die bis dahin erbrachten Leistungen mit dieser Teilabnahme zu laufen. Wenn jedoch der AG danach eine weitere Stufe beauftragt, treten die Rechtswirkungen der Abnahme bezüglich der Verjährungsfrist insgesamt erst nach Abnahme der Leistungen der letzten Stufe ein, d.h. die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird einheitlich ab diesem späteren Zeitpunkt berechnet.

17 Versicherung

Der AN erklärt, dass er eine Haftpflichtversicherung, die alle aus der Erfüllung des Auftrages und der Besonderheit der Baustelle sich ergebenden Risiken abdeckt, mit mindestens folgenden Versicherungssummen (jeweils zweifach maximiert pro Versicherungsjahr) abgeschlossen hat:

- Personenschäden: EUR 2.500.000,00
- Sach- und Vermögensschäden: EUR 2.500.000,00

Der AN hat die Erfüllung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Daneben werden ohne Nachweis des mit dem AG vereinbarten oder aufrechterhaltenen Versicherungsschutzes weitere Honoraransprüche des AN nicht fällig.

18 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

18.1

Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Zustimmung darf der AG nur aus wichtigem Grund verweigern. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Ist im Falle einer verweigerten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der AN dem AG alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

18.2

Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Recht des AN zur Aufrechnung besteht jedoch unbeschränkt, wenn die aufgerechnete Forderung des

AN mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

18.3

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen Forderungen, die sich außerhalb dieses Vertragsverhältnisses ergeben, ist seitens des AN ausgeschlossen. Der AG kann Zurückbehaltungsrechte auch wegen Forderungen geltend machen, die ihren Ursprung außerhalb dieses Vertragsverhältnisses haben.

18.4

Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der AG seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war. Die Sicherheitsleistung wird durch Bürgschaft geleistet.

19 Geheimhaltung; Datenschutz

19.1

Die Vertragspartner vereinbaren zudem Stillschweigen hinsichtlich sämtlicher projekt- bzw. vertragsbezogener Daten auch über das Ende des Vertrages hinaus. Vertrauliche Daten sind solche dem AN im Rahmen der Projektbearbeitung bekannt gewordenen Informationen, die nicht ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben worden sind.

19.2

Jede Weitergabe vertraulicher Informationen des AG an Dritte bedarf der Zustimmung des AG. Insbesondere darf der AN Dritten ohne Einwilligung des AG keine für das Bauvorhaben erstellten Arbeitsergebnisse oder Projektunterlagen oder Projektunterlagen Dritter aushändigen. Zu den Dritten gehören insbesondere Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen. Der AN ist verpflichtet, auch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subplaner, über die Vertraulichkeitsverpflichtung zu belehren und diese entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Dritte in diesem Sinne sind nicht die mit dem AG verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

19.3

Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der AN wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend schriftlich verpflichten und dem AG die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch nachweisen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Vertragspartner unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abzuschließen.

19.4

Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche Daten und Unterlagen an den AG zurückzugeben oder – sofern gewünscht – zu vernichten, sofern

nicht behördliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Ergänzend gilt, sofern gesondert vereinbart, die von den Vertragspartnern unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung.

20 Integrität

20.1

Der AN verpflichtet sich, die vertragsgenständlichen Leistungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien zu erbringen. Sollten lokale Rechtsvorschriften weniger restriktiv sein als die im folgenden vereinbarten Grundsätze, wird der AN mindestens die nachfolgenden Grundsätze einhalten. Wenn lokale Rechtsvorschriften restriktiver als die nachfolgenden Grundsätze sind, hat der AN mindestens die lokalen Rechtsvorschriften einzuhalten.

20.2

Weiterhin ist der AN verpflichtet, dem AG jeden Wechsel der Beteiligungsverhältnisse sowie jede Änderung der im Lieferantenfragebogen bereitgestellten Informationen innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

20.3

Der AN verpflichtet sich ferner, keine Zuwendungen wie Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstigen Geldzahlungen, Wertgegenstände oder sonstige Leistungen an irgendwelche Personen, u. a. Beamte, Mitarbeiter oder Vertreter von staatlichen, öffentlichen oder internationalen Organisationen oder sonstige Dritte (im öffentlichen oder privaten Sektor, zum

Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften oder der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem AG stehen, zu leisten, zu genehmigen oder anzubieten. Dies beinhaltet die Zahlung von Geldern oder die Überlassung von Wertgegenständen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese zu diesem Zweck an einen Regierungsbeamten oder einen Entscheidungsträger bei einem AG weitergeleitet werden. Der AN ist zur Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act und aller lokal geltenden Bestechungsbekämpfungsgesetze verpflichtet.

20.4

Der AN verpflichtet sich, im Sinne einer wesentlichen Vertragspflicht, zur Einhaltung der 10 Prinzipien des UN Global Compact, sowie der 4 Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Der AG erwartet, dass der AN dies gleichermaßen von seinen Lieferanten einfordert.

20.5

Sollte das AG den begründeten Verdacht haben, dass der AN (einschließlich Subplaner) gegen seine Verpflichtungen aus dieser Klausel verstößt, ist das AG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, eine Überprüfung innerhalb des Unternehmens des Lieferanten im notwendigen Umfang durchzuführen, um zu ermitteln, ob ein Verstoß vorliegt.

Die Überprüfung ist (außer in begründeten Eilfällen) mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzukündigen.

Das AG darf die Prüfung in den Räumen des AN zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen.

Das AG wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des AN vor Ort so wenig wie möglich gestört wird; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN sowie der Schutz personenbezogener Daten der von der Überprüfung betroffenen Personen werden gewahrt.

Der AN kooperiert bei der Durchführung einer solchen Überprüfung in angemessener Weise mit dem AG, insbesondere indem der AN dem AG im erforderlichen Umfang Einblick in seine Unterlagen gewährt, dessen Fragen wahrheitsgemäß beantwortet und von sich aus wahrheitsgemäße Auskünfte erteilt, die zur Aufklärung sachdienlich sein können. Der AN hat dafür zu sorgen, dass etwaige Einwilligungen zur Weitergabe und Nutzung personenbezogener Daten der von der Überprüfung betroffenen Personen rechtzeitig schriftlich eingeholt werden und dass personenbezogene Daten nur im erforderlichen Umfang an das AG übermittelt werden.

20.6

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Subplaner denselben Verpflichtungen wie er unterliegen und eine Überprüfung bei diesen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dem AG möglich ist.

20.7

Unbeschadet sonstiger Rechte ist das AG berechtigt, diesen Vertrag und sämtliche Anlagen sowie etwaige sonstige vertragli-

che Beziehungen ohne vorherige Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn das AG Kenntnis erlangt oder der begründete Verdacht besteht, dass der AN gegen die ihm obliegenden Pflichten dieses Artikels verstößt und/oder die bereitgestellten Informationen im Lieferantenfragebogen nicht zutreffend sind. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des AN, eine etwaige vereinbarte Beendigungsunterstützung zu erbringen.

21 Betriebs- und Sicherheitsbereich; IT-Sicherheit

21.1

Nach den gesetzlichen Vorschriften für sicherheitsempfindliche Bereiche (Luftverkehrsgesetz) müssen die vom AN eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit und nach jeweils 24 Monaten eine Sicherheitsüberprüfung erhalten, wenn sie den luftseitigen Bereich des Flughafens betreten. Der AN hat alle erforderlichen Zugangsberechtigungen zum Bauvorhaben und den Gebäuden des AG auf dem Flughafen für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Subplaner eigenverantwortlich zu verschaffen, soweit dies zur Erbringung der seiner Leistungen notwendig ist

21.2

Sämtliche mit den Sicherheitsüberprüfungen und der Ausstellung von Zugangsberechtigungen verbundene Kosten trägt der AN, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Der AG wird den AN auf Anfrage über die Kosten für entsprechende Überprüfungen informieren.

21.3

Der Zugang zu Gebäuden des AG ist zu den üblichen Büroöffnungszeiten möglich. Im Einzelfall hat der AN sich vorher mit dem jeweiligen Bürobetreiber beziehungsweise -nutzer abzustimmen.

21.4

Der AN hat die jeweils maßgeblichen Flughafenbenutzungsbedingungen zu beachten, soweit Leistungen auf einem Flughafengelände erbracht werden.

21.5

Der AG legt darüber hinaus besonderen Wert auf die Sicherheit seiner IT-Infrastruktur sowie seiner IT-Systeme und erwartet von seinen Vertragspartnern, dass sie den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ausgearbeiteten und regelmäßig aktualisierten IT-Grundschutz-Standard (einsehbar auf www.bsi.de) einhalten.

22 Veröffentlichungen; Werbung

22.1

Sämtliche Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

22.2

Mit seiner Geschäftsverbindung zum AG, etwa durch Aufnahme des Projekts in die Referenzliste, darf der AN nur nach vorheriger und mindestens in Textform gem. § 126b BGB erfolgter Zustimmung des AG werben. Dem AN ist es nicht erlaubt,

ohne Zustimmung des AG für sein Büro oder Dritte Werbung auf der Baustelle (einschließlich des Bauzauns) zu machen.

23 Herausgabe von Unterlagen und Urheberrechte

23.1

Die Projektunterlagen und die vom AN zur Erfüllung des Vertrages beschafften oder gefertigten Unterlagen, einschließlich aller Pläne oder Zeichnungen, verkörpert oder in elektronischer Form, sowie alle auf Datenträgern gespeicherten Dokumente und Zeichnungen sind oder werden ohne weitere Vergütung Eigentum des AG. Ein Zurückbehaltungsrecht ist, auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund diese erfolgt, ausgeschlossen. Der AN wird nach ordnungsgemäßem Abschluss seiner Leistungen unverzüglich sämtliche Vertragsleistungen (Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Modelle, etc.) an den AG übergeben. Soweit die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt sind, bleiben die persönlichen Urheberrechte des AN unberührt.

23.2

Der AG ist berechtigt, die vom AN ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn dem AN nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig und gleich aus welchem Grund beendet wird.

23.3

Der AG darf die Unterlagen einschließlich Daten auf Datenträgern für das vertragsgegenständliche Projekt ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern, entstellen und verwenden. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG ist außerdem berechtigt, das Projekt nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN ständig zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn hierdurch wesentliche Änderungen am Bauwerk vorgenommen werden müssen, das Bauwerk oder Teile hiervon wesentlich um- oder neugestaltet, entstellt oder vernichtet werden. Der AN hat das Recht, angehört zu werden, bevor das Bauwerk geändert und dabei in das Urheberpersönlichkeitsrecht des AN eingegriffen wird.

23.4

Der AG ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.

23.5

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des AN errichteten Bauwerks. Der AN hat das Recht, dass sämtliche Unterlagen oder Modelle mit seinem Namen versehen werden.

23.6

Der AN sichert dem AG zu, dass seine zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei. Soweit der AN daher Dritte mit der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen beauftragt hat, gewährleistet der AN dem AG

das uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesen (gegebenenfalls urheberrechtlich geschützten) Leistungen und verpflichtet sich, mit den Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren. Durch die Übertragung der Nutzungsrechte bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht des AN oder des von ihm beauftragten Dritten unangetastet.

23.7

Im vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsbefugnisse, zeitlich unbeschränkt und unbefristet, enthalten und damit abgegolten.

24 Schlussbestimmungen

24.1

Sämtliche rechtsgestaltende Erklärungen sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Anforderungen statuiert sind.

24.2

Der AG ist berechtigt, einen geltend gemachten Anspruch des AN aus § 650e BGB durch sonstige Sicherheitsleistung, auch durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft, abzuwenden und auch eine etwa bereits gemäß § 650e BGB eingetragene Vormerkung oder Hypothek durch eine entsprechende Sicherheitsleistung

abzulösen (Abwendungs- und Austauschbefugnis). Der AG ist vor geplanter Inanspruchnahme nach § 650e BGB zu befragen, damit er seine Abwendungs- und Austauschbefugnis wahrnehmen kann.

24.3

Sollten Bestimmungen dieser AVB_Planung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie bei Vertragsschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

24.4

Der AN versichert, keine Preisabsprachen getroffen zu haben. Für den Fall, dass er dennoch Preisabsprachen getroffen haben sollte, verpflichtet er sich zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 5,0 Prozent der Nettovergütung. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten, wobei die vorgenannte Vertragsstrafe auf den weitergehenden Schaden anzurechnen ist. Im Übrigen ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt.

24.5

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über nicht vermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.